



Centrale de lettres de gage  
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale  
Schweizer Kantonalbanken

# Nachhaltigkeitspolitik

vom 26. Mai 2023

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Rollenverständnis</b>	<b>3</b>
<b>1.4</b>	<b>Anspruchsgruppen</b>	<b>4</b>
<b>1.5</b>	<b>Unser Nachhaltigkeitsverständnis und unsere Grundsätze für ein verantwortungsvolles Produktangebot</b>	<b>4</b>
<b>1.6</b>	<b>Nachhaltigkeitsambition</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Spezifisches entlang der ESG-Dimensionen</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>ESG- Dimension Umwelt</b>	<b>6</b>
2.1.1	Klima und Energie	6
2.1.2	Rohstoffe (Industriemetalle, Edelmetalle, Agrarstoffe)	6
2.1.3	Biodiversität	6
<b>2.2</b>	<b>ESG-Dimension Soziales und Gesellschaft</b>	<b>7</b>
2.2.1	Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit	7
<b>2.3</b>	<b>ESG-Dimension Unternehmensführung (Governance)</b>	<b>7</b>
2.3.1	Grundsätze der Unternehmensführung	7
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>

## 1 Allgemeines

### 1.1 Grundsätze

Die Nachhaltigkeitspolitik formuliert Vorgaben für die Geschäftstätigkeit der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ), mit Sitz in Zürich/Schweiz, in Bezug auf ESG-Aspekte. Die PBZ achtet bei ihrer Geschäftstätigkeit, welche sich mit Ausnahme der Anlage der eigenen Mittel (siehe Ziffer 2.3.1.4) auf das Inland (Schweiz) beschränkt darauf, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen und negative Auswirkungen zu vermeiden.

Die PBZ ist ein Gemeinschaftswerk aller 24 Kantonalbanken der Schweiz, welche gleichzeitig die alleinigen Aktionäre und Mitgliedbanken der PBZ sind und wurde im Jahr 1931 gegründet. Die PBZ verfügt über keine Tochtergesellschaften. Die Jahresrechnung der PBZ wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die PBZ untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die aktien- und aufsichtsrechtliche Prüfung erfolgt durch eine renommierte Audit-Gesellschaft (derzeit Ernst & Young AG).

**Die Geschäftsführung der PBZ wird, im Rahmen eines Gestionsvertrages, seit der Gründung durch die Zürcher Kantonalbank (ZKB) wahrgenommen.** Die Zürcher Kantonalbank, mit Sitz in Zürich/Schweiz, wurde im Jahr 1870 gegründet und ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. **Entsprechend stellt die ZKB sowohl die Mitarbeitenden, die Räumlichkeiten als auch die Infrastruktur für den Betrieb der PBZ zur Verfügung. Damit ist die PBZ diesbezüglich auch in die Nachhaltigkeitspolitik und den Verhaltenskodex der ZKB eingebunden.** Die neuste Version der Nachhaltigkeitspolitik und des Verhaltenskodex der ZKB sowie weiterer Vorgaben sind jeweils unter [www.zkb.ch/Nachhaltigkeit: integrierte Dimension unseres Geschäftsmodells](http://www.zkb.ch/Nachhaltigkeit:integrierteDimensionunseresGeschäftsmodells) zu finden. **Ferner partizipiert damit die PBZ auch an sämtlichen Initiativen der ZKB, welche im Zusammenhang mit der betrieblichen Nachhaltigkeit stehen,** wie beispielsweise dem ausschliesslichen Bezug von Ökostrom der Qualität "naturemade star", der schrittweisen Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und der 100-prozentigen Kompensation nicht vermeidbarer CO<sub>2</sub>-Emissionen (siehe auch [www.zkb.ch/Nachhaltigkeit in der Betriebsökologie](http://www.zkb.ch/NachhaltigkeitinderBetriebsökologie)).

Die vorliegende Nachhaltigkeitspolitik der PBZ dient als Ergänzung des Geschäftsreglements der PBZ.

### 1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit für die Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik liegt beim Verwaltungsrat der PBZ. Diese wird entsprechend durch den Verwaltungsrat jährlich überprüft und falls notwendig den aktuellen Gegebenheiten und/oder Anforderungen angepasst. Die Verantwortlichkeit für deren Umsetzung und Zielerreichung liegt bei der Direktion der PBZ.

### 1.3 Rollenverständnis

Die PBZ emittiert im Rahmen des gesetzlich<sup>1</sup> klar definierten Rahmens den Schweizer Pfandbrief® am Kapitalmarkt und gewährt den Mitgliedbanken Darlehen gegen Registerpfanddeckung zur Refinanzierung des schweizerischen bzw. ausschliesslich inländisch orientierten Hypothekengeschäfts. Die PBZ hat jedoch weder Einfluss auf den Prozess bezüglich der durch die Mitgliedbanken als Deckung eingebrachten Hypotheken noch ein direktes Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedbanken in Sachen Kreditprozess und Hypothekarvergaberichtlinien. Die Verantwortung für das Management des Hypothekarportfolios und eine allfällige Incentivierung der entsprechenden Kundschaft im Hinblick auf damit verbundene Klimarisiken liegt ausschliesslich bei den Mitgliedbanken.

Entsprechend hat die PBZ diesbezüglich keinen direkten Einfluss und kann daher auch keinen direkten Impact haben. Die PBZ erachtet es jedoch als ihre Verantwortung, diesbezüglich die Möglichkeiten für eine indirekte Einflussnahme im Dialog mit den Mitgliedbanken und insbesondere im Dialog mit der

---

<sup>1</sup> Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2023) – Beschlossen durch die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Pfandbriefverordnung vom 23. Januar 1931 (Stand am 1. Januar 2023) – Verordnet durch den Schweizerischen Bundesrat (siehe [www.pfandbriefzentrale.ch/Rechtsgrundlagen](http://www.pfandbriefzentrale.ch/Rechtsgrundlagen))

FINMA, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und damit einen indirekten Nachhaltigkeitsbeitrag, wahrzunehmen.

So sollen sowohl für Bereiche mit möglichem direkten als auch indirektem Beitrag entsprechende Ziele und Massnahmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie definiert werden.

Für weitere Ausführungen wird auf Kapitel 1.5 verwiesen.

#### **1.4 Anspruchsgruppen**

Zentrale Anspruchsgruppen sind die Mitgliedbanken der PBZ, deren Kundinnen und Kunden, die Investorinnen und Investoren in Schweizer Pfandbriefe® der PBZ, die für die Pfandbriefzentrale tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZKB, Lieferanten und Partner sowie die Öffentlichkeit.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der PBZ. Die PBZ ist ein Gemeinschaftswerk der Mitgliedbanken sprich der 24 Kantonalbanken. Entsprechend setzt sich der Verwaltungsrat primär aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedbanken (in der Regel CEOs/CFOs) zusammen. Zudem hat ein durch den Bundesrat ernannter Vertreter der Grundpfandschuldner Einsitz.

Um den Anforderungen an ein Gemeinschaftswerk gerecht zu werden, wird bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates auf Ausgewogenheit sowohl bezüglich Grösse der entsprechenden Mitgliedbanken, aber auch bezüglich geografischer und sprachlicher Kriterien geachtet.

#### **1.5 Unser Nachhaltigkeitsverständnis und unsere Grundsätze für ein verantwortungsvolles Produktangebot**

Das Nachhaltigkeitsverständnis der PBZ steht in direktem Zusammenhang mit dem im Pfandbriefgesetz (PfG) formulierten Geschäftszweck und ist damit strategisch verankert. Dieser verpflichtet die PBZ, nach den Vorschriften der Pfandbriefgesetzgebung, den Grundeigentümern (in der Schweiz) indirekt durch Refinanzierung ihrer Mitgliedbanken langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und günstigem Zinssatz zu vermitteln.

Der Geschäftskreis der Pfandbriefzentralen umfasst gemäss Art. 5 PfG:

1. die Ausgabe von Schweizer Pfandbriefen®
2. die Anlage des Erlöses aus der Pfandbriefausgabe in Pfandbriefdarlehen an die Mitgliedbanken
3. die Anlage des Eigenkapitals in bei der Nationalbank repofähige Effekten und in Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.

Diesem gesetzlichen Auftrag trägt die PBZ Folge, indem sie am Kapitalmarkt Schweizer Pfandbriefe® emittiert. Die daraus resultierenden Mittel gibt sie in Form von Pfandbriefdarlehen an die Mitgliedbanken weiter. Die PBZ informiert die Öffentlichkeit quartalweise über ihre Geschäftstätigkeit.

Die gesetzlich verankerte Sicherungskette für die Schweizer Pfandbriefe® bietet den Pfandbriefgläubigern eine fünffache Sicherheit:

- An erster Stelle haftet die Pfandbriefzentrale mit ihrem Kapital.
- An zweiter Stelle haften die Kantonalbanken für ihre Darlehensbezüge.
- Bei den meisten der Kantonalbanken garantieren zudem die jeweiligen Kantone für die Verpflichtungen.
- Gegenüber den Kantonalbanken haften einerseits die Hypothekarschuldner
- und andererseits ihre Pfandobjekte für die Pfandbriefforderungen.

Nicht zuletzt deshalb erhalten die von der PBZ emittierten Schweizer Pfandbriefe® bereits seit 2002 die höchste Bewertung (AAA) von der Ratingagentur Moody's und die PBZ vom Bond-Research der ZKB.

Für die Investoren bedeutet dies grösstmögliche Sicherheit. Für die Pfandbriefzentrale ermöglicht dies attraktive Konditionen, welche sich entsprechend positiv auf die Darlehenskosten der Mitgliedbanken im Zusammenhang mit den gewährten Pfandbriefdarlehen auswirken.

Die oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben bezüglich dem Geschäftskreis wirken dahingehend einschränkend, als dass die Verantwortlichkeiten zwischen der PBZ und den Mitgliedbanken klar

zugeordnet sind. Wie bereits in Kapitel 1.3 ausgeführt liegen daher die geschäftspolitischen Verantwortlichkeiten bezüglich dem Vergabeprozess bei Hypotheken ausschliesslich bei den Mitgliedbanken und können durch die PBZ nicht direkt beeinflusst werden. Entsprechend kann die PBZ hier auch keinen direkten Impact erzielen.

Dennoch liegt die Nachhaltigkeit in der DNA des Schweizer Pfandbriefs®: Der Schweizer Pfandbrief® ermöglicht den Mitgliedbanken eine langfristige, stabile, sichere und insbesondere auch günstige Refinanzierung von Immobilienfinanzierungen. Dies ermöglicht es den Mitgliedbanken, ihren Kunden Hypotheken zu fairen Konditionen anzubieten bzw. Anreize für CO<sub>2</sub>-sparende Immobilieninvestitionen zu schaffen. Damit stehen den Kunden günstigere resp. mehr Mittel für energetische Sanierungen zur Verfügung.

Deshalb leistet der Schweizer Pfandbrief® und damit auch die PBZ, die Investorinnen und Investoren sowie die Mitgliedbanken seit jeher einen wichtigen direkten und/oder indirekten Beitrag bezüglich:

- der Erhöhung des Anteils von Haus- und Wohnungseigentümer in der Schweiz;
- der Transition zu einem klimaeffizienteren Schweizer Gebäudepark und dessen Finanzierung und damit
- der nachhaltigen Gestaltung des Schweizer Finanzplatzes.

## **1.6 Nachhaltigkeitsambition**

Die Sustainable Development Goals (SDGs) der UNO dienen als Orientierungsbasis für die Geschäftstätigkeit der PBZ. Die SDGs unterstützen die allgemeine Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökologischer, sozialer sowie ökonomischer Ebene. Durch ihre Berücksichtigung wird eine solide Basis für langfristiges Wirtschaften gebildet und somit eine nachhaltige und erfolgreiche Zukunft aktiv mitgestaltet. Dies steht im Einklang mit dem gesetzlich geregelten Auftrag der PBZ sowie den Bestrebungen des Bundesrates, der sich national wie international dafür einsetzt, die Ziele der Agenda 2030 beziehungsweise der SDGs zu erreichen.

Insbesondere konzentriert sich die PBZ auf ein positives Mitwirken am Ziel 11 der SDG – Nachhaltige Städte und Gemeinden.

Durch den gesetzlichen Auftrag der PBZ und damit verbunden die Bereitstellung von langfristigem und günstigem Fremdkapital für die Finanzierung von Liegenschaften, leistet die PBZ einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung nachhaltiger Städte und Gemeinden. Damit ermöglicht die PBZ einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeitsdimension im Sinne des SDG 11, insbesondere zu Unterpunkt 11.1, der "angemessenen, sicheren und bezahlbaren Wohnraum" hervorhebt.

Des Weiteren ist der Schweizer Pfandbrief® eine zentrale Säule für den anstehenden Transformationsprozess des inländischen Gebäudeparks hin zu mehr ökologischer Nachhaltigkeit. Die Sanierung des Immobilienbestandes stellt eines der Kernelemente zur nachhaltigen Senkung des Energiebedarfs unserer Gesellschaft und zur Erreichung der Klimaziele dar. Für die Finanzierung dieser Sanierungsinvestitionen werden grosse Summen an zusätzlichem Kapital benötigt werden. Zusätzlich deshalb, weil auch der noch nicht sanierte Bestand finanziert bleiben muss.

Obwohl der Investitionsentscheid an sich beim Immobilienbesitzer liegt und die PBZ - wie bereits erwähnt - auch keinen direkten Einfluss auf die Kreditvergabeprozesse der Mitgliedbanken hat, wird der Schweizer Pfandbrief® als wichtige, zuverlässige, langfristige und günstige Refinanzierungsquelle für den Hypothekarmarkt zu einem relevanten "Enabler" für den benötigten Transformationsprozess. Somit leistet die PBZ auch zur ökologischen Nachhaltigkeitsdimension im Sinne des SDG 11 einen Beitrag.

Soweit dies in den Möglichkeiten der PBZ liegt, soll mit konkreten Zielen und Massnahmen ein direkter und/oder indirekter Impact auch in Hinblick auf die Erreichung der Pariser Klimaziele und dem Netto-Null-Ziel 2050 geleistet werden.

## **2 Spezifisches entlang der ESG-Dimensionen**

Im Folgenden zeigt die PBZ die konkreten Vorgaben entlang der ESG-Dimensionen (E: Umwelt, S: Soziales und Gesellschaft, G: Unternehmensführung):

## 2.1 ESG- Dimension Umwelt

### 2.1.1 Klima und Energie

#### **Nachhaltigkeit bei der Vergabe von Pfandbriefdarlehen**

Die PBZ vergibt aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vergleiche PfG Art. 1) ausschliesslich Pfandbriefdarlehen an ihre Mitgliedbanken, die 24 Kantonalbanken in der Schweiz.

Dadurch ist implizit die Finanzierung folgender Waren/Unternehmen ausgeschlossen:

#### Fossile Energieträger:

- Kohleabbau, Erdöl- und Erdgasförderung: Dazu gehören auch Finanzierungen im Zusammenhang mit umstrittenen Verfahren zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas (z.B. Ant-/Arctic Drilling, Fracking, Offshore-Ölprojekte, Tiefseebohrungen oder Projekte im Zusammenhang mit der Ausbeutung von ölhaltigem Teersand)
- Fossile Kraftwerke
- Commodity Trading wie bspw. Kohle für Stromproduktion (thermal coal) sowie Roh- und Schweröl

#### Kernenergie:

- Entwicklung und Bau von neuen Kernkraftwerken
- Uran-Bergbau

#### **Nachhaltigkeit im Betrieb**

**Die ZKB, in deren Betrieb die PBZ eingebunden ist, setzt sich zum Ziel, Klimarisiken über die gesamte Geschäftstätigkeit hinweg zu minimieren und diesbezüglich Transparenz zu schaffen. Die Klimaambition orientiert sich an den Zielen des Klimaübereinkommens von Paris und an der Treibhausgasneutralität 2050. Im Rahmen des betrieblichen Umweltprogramms setzt sich die ZKB Ziele zur Senkung des CO<sub>2</sub>e-Ausstosses im eigenen Betrieb. **Nicht vermeidbare, verbleibende CO<sub>2</sub>e-Emissionen kompensiert die ZKB zu 100 Prozent. Damit sind auch die seitens der PBZ direkt verursachten CO<sub>2</sub>e-Emissionen abgedeckt.****

### 2.1.2 Rohstoffe (Industriemetalle, Edelmetalle, Agrarstoffe)

#### **Nachhaltigkeit bei der Vergabe von Pfandbriefdarlehen**

Die PBZ vergibt basierend auf den gesetzlichen Vorgaben (vergleiche PfG Art. 1) ausschliesslich Pfandbriefdarlehen an ihre Mitgliedbanken, die 24 Kantonalbanken in der Schweiz.

Dadurch ist implizit die Finanzierung folgender Waren ausgeschlossen:

- Bitumen/Asphalt, Asbest, Uran, Edelhölzer, Lebensmittel, Diamanten, seltene Erdmetalle (rare-earth), leicht verderbliche Waren und Palmöl.

### 2.1.3 Biodiversität

#### **Nachhaltigkeit bei der Vergabe von Pfandbriefdarlehen**

Die PBZ vergibt basierend auf den gesetzlichen Vorgaben (vergleiche PfG Art. 1) ausschliesslich Pfandbriefdarlehen an ihre Mitgliedbanken, die 24 Kantonalbanken in der Schweiz.

Dadurch ist implizit die Finanzierung folgender Waren/Projekte ausgeschlossen:

- Nicht zertifizierte Land- und Forstwirtschaft im Ausland, d.h. ausserhalb der Schweiz, bei denen Tropenwälder abgeholzt und/oder Gebiete mit High Conservation Value (angelehnt an High Conservation Value Areas (HCVA) des <https://www.hcvnetwork.org/>) geschädigt werden.
- Bergbau-Projekte mit besonders zerstörerischen Abbaumethoden, wie beispielsweise Mountaintop-Removal
- Widerrechtliche, absichtliche Wasser-/Grundwasserverschmutzung

- Beeinträchtigung von Bereichen mit hohem Schutzwert im Ausland, namentlich Urwälder (illegale Brandrodung und/oder Abholzung), bedrohten Tier und Pflanzenarten, Feuchtgebiete und Biotope, Kulturgüter und Weltkulturerbestätten

## **2.2 ESG-Dimension Soziales und Gesellschaft**

### **2.2.1 Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit**

Die PBZ lehnt jede Form der Kinder- und Zwangsarbeit sowie jeden Verstoss gegen die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen kategorisch ab. Dies erwartet sie auch von ihren Lieferanten und übrigen Geschäftspartnern.

Die PBZ verpflichtet sich zudem, die Menschenwürde und die Menschenrechte zu respektieren und die Persönlichkeit des Einzelnen am Arbeitsplatz zu schützen.

**Sämtliche der sieben Mitarbeitenden (FTEs < 3) der PBZ sind langjährig bei der ZKB festangestellt** und führen in der Regel nebst der Tätigkeit für die PBZ noch weitere verantwortungsvolle Tätigkeiten bei der ZKB aus. Die ZKB bietet ihnen und damit den für die PBZ tätigen Mitarbeitenden attraktive und faire Anstellungsbedingungen und stärkt damit auch ihre persönliche Integrität und Sicherheit.

Den Salären liegen geschlechtsunabhängige Berufsbilder zugrunde. Die ZKB lässt zudem alle zwei Jahre die Lohngleichheit extern prüfen und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor. Das Emissionsvolumen respektive die Ausgabe von Pfandbriefdarlehen haben keinen Einfluss auf die Entlohnung der PBZ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Personalstrategie der ZKB, welche sich direkt auf die PBZ auswirkt, ist die Förderung der Vielfalt des Mitarbeiterportfolios verankert. Dabei wird grossen Wert auf die Gleichbehandlung aller Personen gelegt und Rahmenbedingungen zur stärkeren Durchmischung der Geschlechter, auch in Führungspositionen geschaffen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die "Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben" (Mitwirkungsgesetz) besteht bei der ZKB eine, demokratischen Wahlen unterliegende, politisch und konfessionell neutral agierende Institution, welche die Interessen der Arbeitnehmenden gegenüber der ZKB vertritt und die ihr übertragenen Mitwirkungsrechte konsequent wahrnimmt.

Ferner investiert die ZKB in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **2.3 ESG-Dimension Unternehmensführung (Governance)**

### **2.3.1 Grundsätze der Unternehmensführung**

#### **2.3.1.1 Erfüllung des gesetzlich definierten Zweckes**

Als Gemeinschaftswerk aller 24 Kantonalbanken steht die Gewinnorientierung bei der PBZ nicht im Vordergrund. Vielmehr geht es darum, den gesetzlichen Zweck gemäss Art. 1 Abs. 1 PfG zu erfüllen und den Grundeigentümern langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibenden und günstigen Konditionen zu vermitteln. Aus diesem Grunde ist die PBZ durch Art. 6 Abs. 1 PfG von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit.

#### **2.3.1.2 Wahrung der Bedürfnisse der Anspruchsgruppen und Lobbying**

Das Emissionsvolumen respektive die Ausgabe von Pfandbriefdarlehen richten sich nach den Bedürfnissen der Mitgliedbanken und der Investorinnen und Investoren. Die Grundsätze der Unternehmensführung gewährleisten, dass die Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen ausgewogen berücksichtigt werden. Wir stellen durch eine geeignete Organisation sicher, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klar zugewiesen, wirksam und aufeinander abgestimmt sind.

Im Sinne der Wahrung der gemeinsamen Interessen, der Förderung der Zusammenarbeit und der Stärkung der Stellung der Kantonalbanken in der Schweiz strebt die PBZ, wenn immer sinnvoll, einen aktiven Austausch mit dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) an. Auch mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) tauscht sich die PBZ regelmässig aus und bringt sich aktiv ein (z.B. zum Thema klimaeffiziente Hypotheken).

Die Interessenvertretung erfolgt dabei unter Einhaltung der lokalen Gesetze und orientiert sich an den Grundsätzen der Ehrlichkeit, der Vollständigkeit, des Respekts, der Genauigkeit der Informationen und der Transparenz. Ferner beschränkt sich diese auf Themen, welche direkt die PBZ beziehungsweise das Pfandbriefsystem in der Schweiz betreffen.

Die Geschäftstätigkeit ist eng definiert und Änderungen der Statuten und des Schätzungsreglements müssen vom Bundesrat (Regierung der Schweiz) genehmigt werden. Der Bundesrat stellt zudem wie bereits erwähnt einen unabhängigen Verwaltungsrat.

Mit einem jährlichen Emissionsvolumen von mehreren Milliarden Schweizer Franken ist die PBZ eine der grössten Emittenten der Schweiz. Entsprechend nimmt sie eine Schlüsselrolle im Finanzsektor ein und trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Verantwortung gegenüber ihren Anspruchsgruppen.

Der Umgang mit Interessenskonflikten (Erkennung, Vermeidung, Treffen von Massnahmen) ist im Organisationsreglement geregelt und wird vom Verwaltungsrat jährlich überprüft.

#### 2.3.1.3 Risikosteuerung

Verschiedene Massnahmen dienen dazu, die Risiken zu steuern und zu minimieren:

- Die Darlehensaufnahme pro Mitgliedbank ist auf 35 Prozent ihrer bilanzierten inländischen Hypothekarforderungen (Nettowerte) begrenzt.
- Die Deckung für die bezogenen Pfandbriefdarlehen muss jederzeit mindestens 115 Prozent betragen.
- Der Zinsertrag der ausgeschiedenen Pfandforderungen hat zudem mindestens 110 Prozent der auf den Darlehen zu entrichtenden Zinsen zu betragen.
- Die Ausgabe von Pfandbriefanleihen darf nicht dazu führen, dass bei einer Fälligkeit Anleihen und Direktplatzierungen von mehr als CHF 1.2 Milliarden fällig werden.

Die Risiken werden konsequent durch die Geschäftsleitung (laufend) und den Verwaltungsrat (mind. quartalsweise) überwacht. Im Rahmen des Risikomanagements wird auch Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung getragen.

#### 2.3.1.4 Nachhaltigkeit bei der Anlage eigener Mittel

**Die Anlage der eigenen Mittel der PBZ erfolgt mittels Vermögensverwaltungsauftrag durch die ZKB. Dabei erfüllt das Mandat die Kriterien für ein 'Responsible' Portfolio gemäss den Grundsätzen des ZKB Asset Management<sup>2</sup>.**

'Responsible' Portfolios im Sinne des ZKB Asset Management fokussieren bei Investitionen auf die systematische Integration von ESG-Kriterien und erfüllen im Einzelnen die folgenden Grundsätze:

- Voting Engagement (Dialog mit den Unternehmensleitungen)
- Swisscanto Blacklist (Herstellung geächteter Waffen, Kompatibilität mit der Schweizer Gesetzgebung und den Ausschlussempfehlungen von SVVK-ASIR)
- Weitere Ausschlüsse von kritischen Geschäftsmodellen (Umsatz Kohle >5%, Kohlereserven, Herstellung von Kriegstechnik >5% des Umsatzes, Kinderarbeit, Herstellung von Pornografie, UN Global Compact-Verstösse)
- Systematische ESG-Integration (ESG-Kriterien als integraler Bestandteil des aktiven Anlageprozesses in Ergänzung der traditionellen Finanzanalyse)
- CO<sub>2</sub>-Reduktion (Kompatibilität mit dem Pariser Klimaabkommen, 2-Grad Reduktionsziel)



Die Anlagerichtlinien beinhalten zudem klare Vorgaben bezüglich der zugelassenen Anlagen wie beispielsweise Ratingvorgaben oder Vorgaben zu Repofähigkeit.

#### 2.3.1.5 Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen

**Auch hier ist die PBZ grösstenteils direkt in die ZKB eingebunden.** Dabei werden nationale Lieferantinnen, Lieferanten und Partner bevorzugt. **Alle Lieferanten der ZKB verpflichten sich basierend auf den Einkaufsbedingungen zur Beachtung anerkannter ökologischer und sozialer Standards. Bei der Beschaffung wird darauf geachtet, dass Produkte bezüglich Herstellung, Nutzung und Entsorgung möglichst ressourceneffizient sowie umwelt- und sozialverträglich sind.**

**Diese Grundsätze gelten ebenfalls für Beschaffungen, welche die PBZ in Ausnahmefällen direkt vornimmt.** Bei diesen handelt es sich zudem fast ausschliesslich um nationale Dienstleistungsbezüge (z.B. Audit, Rechtsberatung, IT-Services, Übersetzungen).

#### 2.3.1.6 Integrität und Verhinderung von Korruption und Bestechung

Das Prinzip der Integrität, die Verhinderung von Korruption und Bestechung durch ein klares und widerspruchsfreies Verhalten und die Grundsätze der Nachhaltigkeit stellen die Leitgedanken bei der Wahrnehmung unserer Verantwortung dar, welche sich bereits aus dem gesetzlichen Zweckartikel ergibt.

Die Integrität und Reputation gehören auch für die ZKB, deren Mitarbeitende die Geschäftsführung der PBZ wahrnehmen, zu den wichtigsten Grundsätzen. Daher ist sie darauf angewiesen, von ihren Mitarbeitenden Meldungen über mutmassliches Fehlverhalten innerhalb der Organisation zu erhalten. Als Fehlverhalten gelten beispielsweise Verstösse gegen das Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsrecht sowie andere gesetzliche Regelungen und interne Vorgaben. Dazu wurde – neben der Möglichkeit Fehlverhalten mit den Vorgesetzten zu besprechen – eine hochsichere Meldeplattform geschaffen, die von einer externen unabhängigen Meldestelle (Anwaltskanzlei) unterhalten wird. Die Mitarbeitenden der PBZ haben als Angestellte der ZKB ebenfalls uneingeschränkter Zugang zu dieser Meldeplattform.

#### 2.3.1.7 Umgang mit Totalitären Regimen

Die PBZ verstösst grundsätzlich und aus Überzeugung nicht gegen von den Vereinten Nationen (UN) verhängte Sanktionen und Embargos.

Aktivseitig konzentriert sich das Geschäftsmodell der PBZ auf Transaktionen mit Kantonalbanken bezüglich der Vergabe von Pfandbriefdarlehen und die Anlage der eigenen Mittel im Sinne von Ziffer 2.3.1.4. Passivseitig beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der PBZ auf die Refinanzierung am Kapitalmarkt bzw. auf die Emission von Pfandbriefanleihen an die Investorinnen und Investoren.

#### 2.3.1.8 Kartellrecht

Die PBZ bekennt sich vollumfänglich und uneingeschränkt zu einem fairen Wettbewerb. Dies nicht nur aber insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsführung seit Gründung durch Mitarbeitende der ZKB wahrgenommen wird.

Von den Mitarbeitenden erwartet die PBZ die Einhaltung aller geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen. Die ZKB hat sich vertraglich verpflichtet, den für die PBZ tätigen Mitarbeitenden keine ihnen in diesem Kontext entgegenstehende Weisungen zu erteilen.

Die PBZ stellt sicher, dass ihre Geschäftspraktiken gegenüber Zulieferern, ihren Aktionären, welche gleichzeitig ihre Mitgliedbanken darstellen und ihrer in der Schweiz einzigen direkten Mitbewerberin, der Pfandbriefbank, mit den gesetzlichen Grundsätzen im Generellen und mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht im Speziellen vereinbar sind, unabhängig davon, wo diese Geschäfte geführt werden.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Zuordnung der Banken in der Schweiz mit Aktivitäten in der Hypothekervergabe auf die beiden Pfandbriefinstitute (Kantonalbanken bei der PBZ und alle übrigen Banken bei der Pfandbriefbank) besteht zudem nur ein geringes Risiko von Verstössen gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht.

Die Kartell- und Wettbewerbsgesetze werden von der PBZ bei allen Geschäftsaktivitäten und allen geschäftlichen Vereinbarungen befolgt. Preisabsprachen, Kartelle oder sonstige wettbewerbsverzerrende Aktivitäten lehnt sie grundsätzlich ab.

#### 2.3.1.9 Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (siehe auch unter 1.3) beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der PBZ auf die Vergabe von Pfandbriefdarlehen an ihre Mitgliedbanken und deren Refinanzierung am Kapitalmarkt. Entsprechend übt die PBZ keine berufsmässige Tätigkeit als Finanzintermediär aus, weshalb weder ein Risiko bezüglich Geldwäscherei noch bezüglich allfälliger Terrorismusfinanzierung besteht.

### **3 Schlussbestimmungen**

Diese Nachhaltigkeitspolitik tritt per sofort in Kraft und wird in regelmässigen Abständen vom Verwaltungsrat überprüft.

Zürich, 26. Mai 2023

Im Namen des Verwaltungsrates\*

Der Präsident:  
Daniel Fust

Der Sekretär:  
Michael Benn

\* gültig ohne Unterschrift